

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0240/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 25.02.2025 in ihrer Printausgabe unter der Überschrift „Weltmarktführer *[Name Firma]* baut Stellen ab“ über die finanzielle Schieflage und daraus folgende Umstrukturierungen bei einem Textilizulieferer. Online erscheint am 26.02.2025 der gleiche Text unter der Überschrift „Weltmarktführer droht massiver Stellenabbau – 150 Mitarbeiter sind schon weg“. Das Unternehmen stecke weiter in der Krise, schreibt die Zeitung und bezieht sich auf eine Pressemitteilung der Firma. In einer Zwischenüberschrift heißt es: „Wie viele Mitarbeiter müssen gehen? *[Name Firma]* will im zweiten Quartal entscheiden“. Das Unternehmen werde im zweiten Quartal 2025 entscheiden, „ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen, um die Kosten zeitnah in notwendigem Umfang anzupassen“. In der Belegschaft hingegen werde bereits spekuliert, dass der Konzern bis zu 500 Stellen abbauen wolle.

II. Der Beschwerdeführer moniert eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Artikel sei einseitig und enthalte die Wiedergabe von ungeprüften Gerüchten ohne Faktencheck beim betroffenen Unternehmen. Die Firma sei vom Journalisten/Verlag nicht kontaktiert worden, um die „Gerüchte“ zu hinterfragen. Zudem suggeriere die Zeitung durch einige Formulierungen, dass es bereits beschlossene Sache sei, dass weitere Stellen abgebaut werden und nur noch die Frage nach der Höhe im Raum stünde – etwa durch die oben erwähnte Zwischenüberschrift. Die genannte Zahl von einem Abbau von bis zu 500 Stellen schein außerdem völlig aus der Luft gegriffen zu sein. Dass 150 Mitarbeiter „schon weg“ seien, wie die Überschrift aussage, sei zudem falsch, wie die weiteren Zahlen im Artikel zum Belegschaftsstand sowie die Pressemitteilung zeigten. In der

Pressemitteilung werde erläutert, dass sich der Konzern im Rahmen eines Freiwilligenprogramms mit gut 150 Mitarbeitern über die freiwillige Beendigung des Arbeitsverhältnisses geeinigt habe. Diese Mitarbeiter seien aber nicht alle „schon weg“. Der Artikel spiele bewusst mit der Angst der Mitarbeiter des Unternehmens.

III. Für die Zeitung nimmt der Chefredakteur Stellung. Die Redaktion könne keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht erkennen, da sie in Bezug auf den Stellenabbau mehrfach Anfragen an das Unternehmen gerichtet habe. Mehrere Kollegen hätten über Monate an dem Thema recherchiert und mit dem Unternehmen in Kontakt gestanden, sie seien jedoch immer wieder vertröstet worden. Angesichts des erheblichen Drucks – der Konzern sei größter Arbeitgeber im Kreis – hätte die Zeitung auch in Mitarbeiterkreisen recherchiert.

Deshalb speise sich die Berichterstattung auf Aussagen mehrerer Quellen aus der Belegschaft, die zum Teil auch der Leitungsebene des Unternehmens angehörten. Unabhängig voneinander hätten sich mehrere Informanten in dieselbe Richtung geäußert. Die Zahl von 500 Mitarbeitern, die ihren Job verlieren könnten, stelle die Zeitung nicht als Fakt dar, sondern mache deutlich, dass über diese Zahl in der Belegschaft spekuliert werde. Den Einschätzungen der Mitarbeiter stelle die Redaktion die offizielle Verlautbarung der Firma gegenüber, sodass sich die Leser ein eigenes Bild machen könnten.

Die Kritik an der Überschrift weise man zurück. Wenn 150 Mitarbeiter ein Abfindungsangebot annähmen, spielten sie in den Unternehmensplanungen keine Rolle mehr. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Mitarbeiter noch Teil der Belegschaft sein können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Das Unternehmen schreibt in seiner Pressemitteilung vom 24.02.2025: „Ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen, um die Kosten zeitnah in notwendigem Umfang anzupassen, wird *[Name Firma]* zu Beginn des zweiten Quartals 2025 bewerten und über das weitere Vorgehen entscheiden“. Die Zwischenüberschrift „Wie viele Mitarbeiter müssen gehen? *[Name Firma]* will im zweiten Quartal entscheiden“ betrachtet der Ausschuss als zulässige Wiedergabe dieser Aussage aus der Pressemitteilung. Zudem macht die Redaktion deutlich, dass es sich bei der Zahl von 500 Mitarbeitern, die von Entlassungen betroffen sein könnten, um eine Spekulation innerhalb der Belegschaft handelt. Diese wiederzugeben ist Teil journalistischer Arbeit. Eine Konfrontation der Firma erachtet der Ausschuss in diesem Fall aufgrund der herausgegebenen Pressemitteilung und der Kenntlichmachung der Zahl als Gerücht für nicht notwendig. Auch den Satz „150 Mitarbeiter sind schon weg“ hält der Beschwerdeausschuss für zulässig und folgt dabei der Argumentation der Beschwerdegegnerin.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>